
V o r r e d e.

Ich habe in diesem zweiten Theile die Urkunden lassen abdrucken, auf welche ich mich im ersten bezogen.

Sie sind alle in deutscher Sprache, also jedem Leser zugänglich, und der Bürger und Landmann kann in ihnen sehen, welche Rechte diese Lande in alten Zeiten, unter ihren Erbfürsten, besessen haben.

Den Zustand der Verwaltung eines Landes, lernt man am besten aus den Urkunden kennen, so in jedem Jahrhundert von der Landeshoheit und den Ständen ausgegangen, und deswegen ist, wenn man sich schnell unterrichten will, immer der kürzeste Weg der, gerade zu den Quellen zu gehen, besonders wenn man nicht viel Zeit aufzuwenden hat, um mancherlei Bücher über Verfassung zu lesen. — Eine Bemerkung die schon Möser gemacht hat.

Auch findet man in diesen Urkunden oft kleine Nebenzüge, die immer neue Ansichten über den Zustand der Gesellschaft in früheren Jahrhunderten geben. So sieht man z. B. in der Urkunde in welcher Graf Adolph von dem Berge dem Flecken Düsseldorf Stadtgerechtigkeit ertheilet, daß im 13ten Jahrhundert die Sitte noch allgemein war, daß die Bürger in den Städten als freie Leute sich von dem Verdachte der Klage durch den Zweikampf reinigen konnten, und ebenfalls sich stark machen den Beklagten durch den Zweikampf zu überweisen. — Auch daß der Fiskus, zu diesem Beweise, durch seinen ernannten Kämpfer zugelassen wurde.

Dieses waren die Gottesurtheile, an die sich unsere Vorfäter in den Fällen, wandten, wo keine Zeugen für oder gegen die Wahrheit beizubringen waren, und wodurch sie alle menschliche

Willkür vermieden, als der gemeinen Freiheit schädlich. — Wie aber der Zweikampf ganz nach den Ansichten des Christenthumes, auf einem geheimen und verborgenen Zusammenhange der Welt beruhe, und ein eigentliches Gottesurtheil sey, — dieses zu zeigen ist hier der Ort nicht.

Eben so sieht man, daß damals zur Schließung einer rechtsgültigen Ehe die Einsegnung des Priesters nicht nothwendig war. Die Ehe war ein Sakrament, welches der Mann und die Frau unter sich zelebrierten, indem sie sich versprachen und als Eheleute erkannten. Daß sie sich versprachen, wurde durch die Zeugen bewiesen, die bei der Handlung gegenwärtig gewesen, und welche die Brautkaufleute hießen. Die Einsegnung des Priesters war nicht nothwendig, sondern nur wünschenswürdig. Sie machte das Sakrament nicht aus. Später wurde die Einsegnung des Priesters und die Versprechung vor Zeugen miteinander vereinigt, und der Priester erschien als erbetener Zeuge.

So ist noch in der katholischen Kirche jede Ehe gültig, wo beide vor dem Priester erscheinen und erklären, daß sie sich wechselseitig zum Ehelichen Gemahl nehmen, — auch wenn der Priester sie nicht einsegnet.

Sind beide Theile entweder durch Grade der Verwandtschaft oder durch andere schon früher eingegangene Bande gebunden, so wird es keine Ehe. Sind sie dieses aber nicht, so wird es eine Rechtsgültige Ehe, die später die Kirche durch aufgelegte Buße zwar bestrafen kann, aber nicht mehr trennen.

Hieran scheinen die nicht gedacht zu haben, welche in der letzten Zeit so heftig über die Ehen gemischter Bekenntnisse gestritten, und sich über die katholischen Priester beklagt, die solche nicht einsegnen wollten.

Diese können weder verweigern noch verhindern, daß vor ihnen die Erklärung gemacht wird, daß beide sich zum ehelichen Gemahl nehmen. Hiedurch wird die Ehe rechtsgültig geschlossen. Seinen Segen kann der Priester verweigern, — allein dieses hindert die Ehe nicht, noch benimmt es ihr ihre Gültigkeit. — Auch kann der Priester es nicht verweigern, daß er ihnen ein Zeugniß ausstellt, daß sie diese Erklärung vor ihm gemacht haben, und dieses Zeugniß ist ihr Heirathsakt. Er kann ihnen seinen Segen versagen, er kann ihnen die Absolutio in der Beichte und den Genuß des Abendmahls versagen, — er kann sie gerichtlich strafen, allein er kann die Ehe nicht ungültig machen.

Ebenfalls ist das Kirchenrügig sein, oder die sogenannte Proclamation unnöthig. Diese dient nur zur Sicherstellung des einen

Thells, daß von Seiten des andern keine verbotene Grade der Verwandtschaft und keine früheren Verbindungen statt finden, die die Vollziehung der Ehe unmöglich machen. Will der eine Theil dieses dem andern aufs Wort glauben, so hat kein dritter was dar bei zu erinnern. — Glaubt das Mädchen dem Manne, und dieser hat schon früher mit einem andern Mädchen dieselbe Verbindung eingegangen, so ist sie die Betrogene, die zu waghälsig geglaubt und nun seine Concubine geworden und nicht seine Frau.

Hier lag auch der Grund, daß der Pabst die Ehe Bonapartens mit Josephinen, weder trennen konnte noch wollte, weil es außer der Macht der Kirche liegt, eine einmal vor Zeugen vollzogene Ehe, wieder aufzulösen, und eine Ehe so nach dem französischen Gesetze auf dem Rathhause vor Zeugen vollzogen worden, war eben so gültig in den Augen der Kirche, als wenn sie auch vom Priester eingesegnet war. Hiezu kam noch, daß im Jahr 1804 der Fürst Primas die Ehe Bonapartens mit Josephinen kurz vor der Krönung in der Kapelle zu Fontainebleau aufs neue eingesegnet hatte; Josephine hatte nemlich Gewissens scrupel über die Gültigkeit ihrer Ehe. Sie trug diese dem Pabste vor, als dieser der Krönung wegen nach Paris gekommen. Bonaparte wollte von keiner neuen Trauung wissen, weil er die vorige für gültig hielt. Der Pabst half beiden Theilen durch den Vorschlag: daß man diese conditionaliter verrichten könnte, so wie man auch ein Kind conditionaliter taufe, von dem man nicht wisse, ob es das Sakrament der Taufe empfangen. Bonaparte willigte ein, und da der Fürst Primas gegenwärtig war, so erteilte der Pabst diesem die nöthigen Dispensationen, und dieser ging mit Bonaparten und Josephinen in die Schloßkapelle und verrichtete da noch einmal die Trauung. — Da die Ehe mit Josephinen, als eine wirklich bestehende, fort dauerte, so hat, nach den Begriffen der christlichen Kirche, keine andere statt finden können, bis diese durch den Tod getrennt wurde, welches den 30. Mai 1814 geschah.

Auf dem rechten Rheinufer hat man den Ziviletat abgeschafft, weil man ihn für eine heidnische Erfindung der Revolution gehalten.

Mit mehrerer Kenntniß der Geschichte würde man gefunden haben, daß er weiter nichts ist, wie eine Heirath vor Zeugen, und daß diese Heirathen schon im Mittelalter gültig waren, und einige Zeit vor dem Jahr 1789.

Hätte der damalige General, Gouverneur Justus Gruner, die Urkunde von 1288 gekannt, in welcher dem Flecken

Düsseldorf Stadtgerechtigkeit verliehen wird, so hätte er gesehen, daß der Ziviletat schon in dem sehr christlich gesinnten Mittelalter vorhanden gewesen.

Denn in dieser sagt der Graf von dem Berge seinen Bürgern von Düsseldorf:

„Weiter können sie ihre Eheverbindungen durch Zeugen, welche sie Brautlaufleute zu nennen pflegen, deren aber wenigstens zwei sein, und die ihre Aussagen unter Eid thun müssen, nach alter Gewohnheit erweisen lassen.“

Ich bin nicht dafür daß man den Ziviletat beibehält, weil ich der Meinung bin, daß in jeder Landgemeinde der Pastor derjenige ist, der ihn am sorgfältigsten führt, und daß die Erklärung der Ehe eben so schicklich in der Kirche, vor dem Pastor und den gebetenen Zeugen kann gemacht werden, als auf dem Gemeindehause vor dem Bürgermeister.

Auch bin ich nicht für die gemischten Ehen, weil die Ehe die höchste Gemeinschaft alles leiblichen und geistlichen ist, und eine Ehe von zweierley Religionsbekenntniß, schon an sich etwas halbes und unvollkommenes ist. Ich habe deswegen dem Doktor Schloffer es immer gut genommen, daß er seine Braut früher zu seinem Glauben überholte, ehe er sie heirathete.

Allein ich bin der Meinung, daß man vor allem jedem Dinge sein Recht muß wiederfahren lassen, und genau bestimmen was es ist, und was es nicht ist.

Indem man alte Urkunden liest, belehrt man sich oft mehr über die wahre Natur der Dinge, als wenn man die Schriften der letzten Messe studiert, und dieses Urkundenstudium ist daher jedem zu empfehlen dem es um wahre Bildung zu thun ist.

Auch glaube ich unsere Landesverfassung nicht besser darstellen zu können, als gerade dadurch, daß ich die alten Urkunden über dieselbe zusammen stellte, und sie dann vereinigt aufs neue abdrucken ließ, so daß sie in Jedermanns Hände kommen können.
